# Steuertipps

# Meine Steuererklärung geht ganz einfach – mit der SteuerSparErklärung!



Hier Informieren und gleich loslegen!

# Ihre Vorteile mit der SteuerSparErklärung:

- Steuererklärung schnell & sicher.
- Maximale Steuererstattung (durchschnittlich über 1.000 Euro\*)
- Fehlerfrei auch ohne Steuerwissen.
- Alle Angaben werden auf Plausibilität geprüft.
- Ihre Daten werden nur auf Ihrem Rechner verschlüsselt gespeichert.
- Software als Download und CD, für Windows-PC und MacOS erhältlich.

Gute Gründe, warum 13 Mio. Steuerpflichtige pro Jahr bei ihrer Steuererklärung auf unsere Steuertipps vertrauen













<sup>\*</sup> Quelle: Statistisches Bundesamt

Name: Steuer-Nr.: Anlage-Nr.:	

	Folgende Berechnungen gelten für Einzelveranlagungen.			
ı.	Summe der Einkünfte			
1.	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit			
	Bezeichnung	Betrag		
	Bruttoarbeitslohn aller Arbeitsverhältnisse lt. Lohnsteuerbescheinigungen, ohne Versorgungsbezüge	€		
	abzgl. Werbungskosten		•	
	Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte			
	abzgl Entfernungs-km * Tage * 0,30 € <sup>1)</sup>	abzgl. €		
	ab dem 21. Entfernungskilometer		-	
	abzgl Entfernungs-km * Tage * 0,38 € <sup>1)</sup>	abzgl. €		
	abzgl. Summe der übrigen Werbungskosten <sup>2)</sup>	abzgl. €		
	abzgl. mindestens Werbungskostenpauschbetrag 1.230€	oder abzgl. 1.230 €	1	
	zzgl. Versorgungsbezüge	zzgl. €		
	abzgl. Versorgungsfreibetrag inkl. Zuschlag	abzgl. €		
	abzgl. Werbungskosten, mindestens 102 €	abzgl. €		
	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	€	<b> </b>	€
2.	Einkünfte aus Gewerbebetrieb			
	Bezeichnung	Betrag		
	laut Anlage G der Einkommensteuererklärung 2024	€		
	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	€	]▶[	€
3.	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit			
	Bezeichnung	Betrag	1	
	laut Anlage S der Einkommensteuererklärung 2024		1	
	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	€	I►ſ	€
	•			
4.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
	Bezeichnung	Betrag	1	
	laut Anlage V der Einkommensteuererklärung 2024		1	
	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	•	I▶ſ	€
			'	
5.	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft			
	Bezeichnung	Betrag		
	laut Anlage L der Einkommensteuererklärung 2024	€		
	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	€	] <b>&gt;</b> [	€
			_	
			ļ	
		Über	trag	€

<sup>1)</sup> Wer nicht mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw zur Arbeit fährt, muss den Höchstbetrag von 4.500 € beachten.

<sup>2)</sup> Zuzüglich Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur ersten Tätigkeitsstätte, soweit diese die anzusetzende Entfernungspauschale übersteigen.

Name: Steuer-Nr.: Anlage-Nr.:	

# 6. Einkünfte aus Kapitalvermögen<sup>3)</sup> (Übertrag) Bezeichnung Betrag Der tariflichen Einkommensteuer unterliegen - Zinsen aus Gesellschaftsdarlehen - Zinsen aus Darlehen zu unternehmerischen Zwecken an Angehörige € - Ausschüttung aus AG- und GmbH-Anteilen über 10 % € - Gewinne aus Beteilungungsverkäufen mit mehr als 1 % Anteil abzgl. Sparer-Pauschbetrag (1.000 €)<sup>4)</sup> € abzgl. Einkünfte aus Kapitalvermögen 7. Sonstige Einkünfte Bezeichnung Betrag Renten aus gesetzlicher Rentenversicherung, berusständischem Versorgungswerk, privater Rürup-Rente oder landwirtsch. Alterskasse € abzgl. Rentenfreibetrag bei Rentenbeginn bis 2023 abzgl. abzgl. 17 % der Rente bei Rentenbeginn in 2024 abzgl. Renten aus privaten Versicherungen, Betriebsrenten, Zusatzversorgungs-Renten von der VBL, etc. 5) andere Renten (Zeitrenten etc.) € wiederkehrende Bezüge Unterhaltsleistungen<sup>6)</sup> € abzgl. Werbungskosten, mindestens 102 € abzgl. Veräußerungsgewinne<sup>7)</sup> Gewinne aus Leistungen<sup>8)</sup> € Sonstige Einkünfte I. Summe der Einkünfte

<sup>3)</sup> Einkünfte aus Kapitalvermögen sind seit 2009 nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht bereits mit 25 % Abgeltungsteuer besteuert wurden, sondern individuell nach Grund- oder Splittingtarif zu besteuern sind.

<sup>4)</sup> Bei Erträgen aus Beteiligungen über 25 % können Werbungskosten geltend gemacht werden.

<sup>5)</sup> nur steuerpflichtiger Anteil

<sup>6)</sup> soweit diese vom Geber als Sonderausgaben angezogen werden

<sup>7)</sup> nur wenn mindestens 1.000 €

<sup>8)</sup> nur wenn mindestens 256 €

Name:	Steuer-Nr.:	Anlage-Nr.:

# II. Gesamtbetrag der Einkünfte

#### 1. Altersentlastungsbeitrag gem. § 24a EStG für vor dem 2.1.1960 Geborene

Bezeichnung	Betrag
Bruttoarbeitslohn (ohne Versorgungsbezüge)	€
positive Summe der übrigen Einkünfte (ohne Leibrenten) <sup>3)</sup>	€
Gesamt	€
davon 40 %, höchstens 1.900 € <sup>9)</sup>	€

## 2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Bezeichnung	Betrag
4.260 € für das erste Kind, gekürzt um 1/12 für jeden Monat, in dem die	
Voraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.	€
240 € für jedes weitere Kind, gekürzt um 1/12 für jeden Monat, in dem die	
Voraussetzungen an keinem Tag vorgelegen haben.	€
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	€

## 3. Abzug ausländischer Steuern vom Einkommen

Bezeichnung	Betrag
gemäß § 34c Abs. 2, 3 und 6 EStG	€
ausländische Steuern	€

#### 4. Berechnung der Gesamtbetrag der Einkünfte

Bezeichnung	Betr	ag
I. Summe der Einkünfte		€
abzgl. II.1. Altersentlastungsbeitrag	abzgl.	€
abzgl. II.2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	abzgl.	€
abzgl. II.3. ausländische Steuern	abzgl.	€
Gesamtbetrag der Einkün	fte	€

ш	Gesam	thetrag	der	Fin	kiint	fte

falls negativ: Verlustrücktrag nach 2023<sup>10)</sup>: ► €

Verlustvortrag nach 2024<sup>11)</sup>: ► €

<sup>3)</sup> Einkünfte aus Kapitalvermögen sind seit 2009 nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht bereits mit 25 % Abgeltungsteuer besteuert wurden, sondern individuell nach Grund- oder Splittingtarif zu besteuern sind.

9) Geburtsdatum zwischen 2.1.1941 und 1.1.1942: 38,4 %, max. 1.824 $\ensuremath{\varepsilon}$
Geburtsdatum zwischen 2.1.1942 und 1.1.1943: 36,8 %, max. 1.748 €
Geburtsdatum zwischen 2.1.1943 und 1.1.1944: 35,2 %, max. 1.672 €
Geburtsdatum zwischen 2.1.1944 und 1.1.1945: 33,6 %, max. 1.596 €
Geburtsdatum zwischen 2.1.1945 und 1.1.1946: 32,0 %, max. 1.520 €
Geburtsdatum zwischen 2.1.1946 und 1.1.1947: 30,4 %, max. 1.444 €
Geburtsdatum zwischen 2.1.1947 und 1.1.1948: 28,8 %, max. 1.368 €
Geburtsdatum zwischen 2.1.1948 und 1.1.1949: 27,2 %, max. 1.292 €
Geburtsdatum zwischen 2.1.1949 und 1.1.1950: 25,6 %, max. 1.216 €
Geburtsdatum zwischen 2.1.1950 und 1.1.1951: 24,0 %, max. 1.140 €

Geburtsdatum zwischen 2.1.1950 und 1.1.1951: 24,0 %, max.  $1.140 \in Geburtsdatum$  zwischen 2.1.1951 und 1.1.1952: 22,4 %, max.  $1.064 \in Geburtsdatum$  zwischen 2.1.1952 und 1.1.1953: 20,8 %, max. 988 € Geburtsdatum zwischen 2.1.1953 und 1.1.1954: 19,2 %, max. 912 € Geburtsdatum zwischen 2.1.1954 und 1.1.1955: 17,6 %, max. 836 € Geburtsdatum zwischen 2.1.1955 und 1.1.1956: 16,0 %, max. 760 € Geburtsdatum zwischen 2.1.1956 und 1.1.1957: 15,2 %, max. 722 € Geburtsdatum zwischen 2.1.1957 und 1.1.1958: 14,4 %, max. 684 € Geburtsdatum zwischen 2.1.1958 und 1.1.1959: 14,0 %, max. 665 € Geburtsdatum zwischen 2.1.1959 und 1.1.1960: 13,6 %, max. 646 €

<sup>10)</sup> Für 2024 liegt der Höchstbetrag für den Verlustrücktrag bei 1 Mio. € und kann zwei Jahre zurückgetragen werden.

<sup>11)</sup> Nicht ausgeglichene Verluste sind in den folgenden Kalenderjahren bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. € unbeschränkt, darüber hinaus bis zu 60 % des 1 Mio. € übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen.

Name:	Steuer-Nr.:	Anlage-Nr.:

# III. Einkommen

# 1. Verlustabzug gemäß § 10d EStG

Bezeichnung	Betrag
Verlustvortrag aus Vorjahren lt. gesondertem Feststellungsbescheid	•
Verlustvortrag	•

## 2. Vorsorgeaufwendungen

Bezeichnung	Betrag
lt. Arbeitshilfe »Vorsorgeaufwendungen 2024«	€
abzgl. Erstattungsüberhänge bei Beiträgen zur Basis-Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung sowie bei	
Kirchensteuer	abzgl. €
Vorsorgeaufwendungen	€

# 3. Beiträge zur Riester-Rente<sup>12)</sup>

Bezeichnung	Betrag
Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG (lt. Anlage Vorsorgeaufwand)	€
Altersvorsorgezulagen nach §§ 79 ff. EStG	€
Gesamt, höchstens 2.100 €	€
Riester-Rente	€

# 4. Sonstige Sonderausgaben (lt. Steuererklärung)

Bezeichnung	Betrag
Renten und dauernde Lasten <sup>13)</sup>	€
Realsplitting bei getrennt lebenden/geschiedenen Eheleuten	
Unterhaltsleistungen	€
Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung für Empfänger	€
gezahlte Kirchensteuer	€
abzgl. in 2024 erstattete Kirchensteuer	abzgl. €
Berufsausbildungskosten, höchstens 6.000 €	€
Spenden und Beiträge	€
Schulgeld: 30 % des gezahlten Betrags, höchstens 5.000 €	€
Kinderbetreuungskosten	€
Gesamt, mindestens 36 €	€
Sonderausgaben	€

# 5. Steuerbegünstigte Förderung des Wohneigentums It. Anlage FW

Bezeichnung	Betrag
Abzugsbetrag gemäß § 10e EStG	€
Vorkosten gemäß § 10e Abs. 6 EStG	€
Abzugsbetrag gemäß §§ 10f und g EStG	€
Förderung des Wohneigentums	€

<sup>12)</sup> Der Abzug der Altersvorsorgebeiträge und -zulagen als Sonderausgaben erfolgt nur, wenn der Sonderausgabenabzug günstiger ist, als der Anspruch auf Zulagen. Die Zulagen werden dann als bereits erfolgte Steuervergütungen verrechnet.

(Übertrag)

<sup>13)</sup> Falls noch abziehbar.

Manager	Charles Nie	A I
Name:	Steuer-Nr.:	Anlage-Nr.:

# 6. Außergewöhnliche Belastungen besonderer Art

Bezeichnung	Betrag
Pauschbetrag für Behinderte und Hinterbliebene	€
Pflege-Pauschbetrag	€
Unterstützung bedürftiger Personen	€
Ausbildungsfreibetrag	€
Außergewöhnliche Belastungen besonderer Art	€

# 7. Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art

Bezeichnung		Betrag
Gesamtaufwendungen		€
abzgl. erhaltene oder zu erwartende Erstattungen	abzgl.	€
abzgl. zumutbare Belastung	abzgl.	€
Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art		€

# 8. Berechnung des Einkommens

Bezeichnung	Betrag
II. Gesamtbetrag der Einkünfte	
abzgl. III.1. Verlustabzug	abzgl.
abzgl. III.2. Vorsorgeaufwendungen	abzgl.
abzgl. III.3. Beiträge zur RiesterRente	abzgl.
abzgl. III.4. Sonstige Sonderausgaben	abzgl.
abzgl. III.5. Steuerbegünstigte Förderung des Wohneigentums	abzgl.
abzgl. III.6. Außergewöhnliche Belastungen bes. Art	abzgl.
abzgl. III.7. Außergewöhnliche Belastungen allgm. Art	abzgl.
Einkomme	en

III. Einko	mmen
------------	------

# IV. Zu versteuerndes Einkommen

Bezeichnung	Betrag
III. Einkommen	€
abzgl. Freibeträge	
abzgl. Kinderfreibetrag: 3.306 € je Kind <sup>14)</sup>	abzgl. €
abzgl. Erziehungsfreibetrag: 1.464 € je Kind <sup>14)</sup>	abzgl. €
abzgl. Härteausgleich gem. § 46 Abs. 3 und 5 EStG <sup>15)</sup>	abzgl. €
zu versteuerndes Einkommen	€

# IV. Zu versteuerndes Einkommen

15) Gilt nicht für Kapitalerträge.

14) Der Abzug der Freibeträge für Kinder erfolgt nur ab einem bestimmten Einkom	imen. Dann muss aber das zustehende Kindergeld der tariflichei
Einkommensteuer hinzugerechnet werden. Die Freibeträge werden ggf. gekürz	zt um 1/12 pro Monat, in dem Voraussetzungen nicht vorlagen.

Name:	Steuer-Nr.:	Anlage-Nr.:
dulle.	Steach IVII.	/ IIII III III III III III III III III

(Übertrag)

# Berechnung der Steuererstattung / Steuernachzahlung 2024

# V. Festzusetzende Einkommensteuer

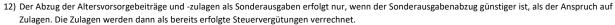
Bezeichnung	Betrag	
Auf das zu versteuernde Einkommen entfallende tarifliche Einkommensteuer		
lt. Grund- oder Splittingtarif 2024 <sup>16)</sup>		€
abzgl. ausländische Steuern vom Einkommen		
gemäß § 34 c Abs. 1 und 6 EStG	abzgl.	€
abzgl. Steuerermäßigungen		
abzgl. Baukindergeld gem. § 34 f EStG	abzgl.	€
abzgl. bei Inanspruchnahme: Grundförderung gem. § 10e EStG	abzgl.	€
abzgl. Ermäßigung für Spenden, Beiträge an Parteien, unabh.		
Wählerverein. gem. § 34g EStG; je 50%, höchstens 825 €	abzgl.	€
abzgl. Ermäßigungen für haushaltsnahe Hilfen gem. § 35a EStG	abzgl.	€
abzgl. Ermäßigungen für energetische Maßnahmen		
gemäß § 35c EStG	abzgl.	€
zzgl. Abgeltungsteuer auf noch unversteuerte Kapitalerträge und neu		
berechnete Abgeltungsteuer auf bereits versteuerte		
Kapitalerträge gemäß § 32d Abs. 3 und 4 EStG	zzgl.	€
zzgl. zustehendes Kindergeld <sup>14)</sup>	zzgl.	€
zzgl. Anspruch auf Altersvorsorgezulagen (Riester-Rente) <sup>12)</sup>	zzgl.	€
festzusetzende Einkommensteuer (nie negativ!)		€

## V. Festzusetzende Einkommensteuer

# VI. Steuererstattung / Steuernachzahlung

Bezeichnung	Betrag
V. Festzusetzende Einkommensteuer	€
zzgl. Solidaritätszuschlag <sup>17)18)</sup>	€
zzgl. ggf. Kirchensteuer <sup>18)</sup>	€
abzgl. bereits gezahlte Steuern	
abzgl. einbehaltene Lohnsteuer lt. LStB	abzgl. €
abzgl. einbehaltener Solidaritätszuschlag lt. LStB	abzgl. €
abzgl. einbehaltene Kirchensteuer lt. LStB	abzgl. €
abzgl. anzurechnende Kapitalertragsteuer	abzgl. €
abzgl. geleistete Vorauszahlungen (ESt, SolZ, KiSt)	abzgl. €
Erstattung / Nachzahlung	€

# VI. Steuererstattung / Steuernachzahlung 2024



<sup>14)</sup> Der Abzug der Freibeträge für Kinder erfolgt nur ab einem bestimmten Einkommen. Dann muss aber das zustehende Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet werden. Die Freibeträge werden ggf. gekürzt um 1/12 pro Monat, in dem Voraussetzungen nicht vorlagen.

<sup>16)</sup> Bei Einkünften mit einem ermäßigten Steuersatz (z.B.: Abfindungen) oder mit Progressionsvorbehalt (z.B.: Arbeitslosengeld I, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit, steuerfreie ausländische Einkünfte) müssen Sie den Steuerbetrag gesondert berechnen.

<sup>17)</sup> Bei einer Einkommensteuer bis zu 18.130 € wird kein Solidaritätszuschlag erhoben. Bei einer Einkommensteuer bis zu 33.710 € bewegt sich der Solidaritätszuschlag zwischen 0 % und 5,5 % der Steuerschuld. Bei einer höheren Einkommensteuer beträgt er genau 5,5 %.

<sup>18)</sup> Eltern mit Anspruch auf Freibeträge für Kinder / Kindergeld müssen für die Berechnung des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer eine »fiktive Einkommensteuer« ermitteln. Hierzu werden bei allen Elternteilen die Freibeträge für Kinder vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Dann wird die Einkommensteuer berechnet. Das Kindergeld spielt hier keine Rolle.